

Bedingungen für das Lotterie-Sparen

des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes
(Fassung April 2011)

1. Allgemeines

Zur Pflege des Sparens führt der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband bei den öffentlichen Sparkassen

Hamburger Sparkasse AG • Die Sparkasse Bremen AG • Sparkasse Bremerhaven

in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ein Lotterie-Sparverfahren durch, an dem jeder teilnehmen kann, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Schuldnerin der Sparbeträge ist die Sparkasse, bei der die Sparbeträge entrichtet werden. Träger des Auslosungsverfahrens und Schuldner aller daraus resultierenden Forderungen ist der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband.

Die Sparkassen nehmen die Auslosungsbeiträge im Namen und für Rechnung des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes entgegen.

2. Sparperiode

Eine Sparperiode umfasst einen Kalendermonat. Zwölf Sparperioden bilden ein Sparjahr; es läuft vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres.

3. Sparlose und Lospreis

Die Sparlose können bei den Sparkassen (Nr. 1) durch Dauerauftrag bzw. in bar erworben werden. Der Lospreis beträgt je Sparperiode EUR 5,-, von denen EUR 4,- auf den Sparbetrag und EUR 1,- auf den Auslosungsbeitrag (Nr. 7) entfallen.

Ein in bar erworbenes Sparlos besteht aus dem Originallos mit anhängender Sparmarke.

Beim Loserwerb durch Dauerauftrag entfällt die Ausgabe effektiver Sparlose. Die schriftliche Bestätigung der Sparkasse enthält die Losnummern, mit denen der Lotterie-Sparer an den Auslosungen (Nr. 8) teilnimmt.

Jeder Lotterie-Sparer kann mit einer beliebigen Anzahl von Losnummern/Sparlosen am Lotterie-Sparen teilnehmen.

4. Sparkarte

Lotterie-Sparer, die Sparlose in bar erwerben, erhalten eine Sparkarte, in die die Sparmarken einzukleben sind.

5. Ausgabe von Sparlosen und Sparkarten

Ausgabestellen sind die Sparkassen (Nr. 1).

6. Verzinsung

Die Sparkasse verzinst die Sparbeträge wie Standardspareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Die Zinsen werden dem Zinsfonds zugeführt und im Rahmen einer besonderen Auslosung (Zinsenauslosung, Nr. 8 Abs. 2) ausgeschüttet.

7. Auslosungsfonds

Die monatlichen Auslosungsbeiträge (Nr. 3) bilden nach Abzug der Steuern, des Zweckertrages und der Kostenerstattung den allgemeinen Auslosungsfonds. Er wird nach Maßgabe des Auslosungsplanes an die Lotterie-Sparer ausgeschüttet (Nrn. 8 und 9).

Der Zinsfonds wird aus den Zinsen (Nr. 6), dem sich unter Verrechnung der Mehr- oder Mindergewinne ergebenden Restbetrag aus den monatlichen Auslosungsfonds (Nr. 9 Abs. 3), dem Restbetrag der letzten Zinsenauslosung (Nr. 10 Abs. 2 Satz 2), den verfallenen Gewinnen (Nr. 13) und den Rückstellungen aus den Monatsauslosungen (Nr. 9 Abs. 4) gebildet; er wird nach Abzug der Steuern aus dem Zinsaufkommen und des Zweckertrages nach Maßgabe des Zinsenauslosungsplanes (Nr. 10) ausgelost.

8. Auslosungen

Der allgemeine Auslosungsfonds (Nr. 7 Abs. 1) wird jeweils am 10. des auf den Sparmonat folgenden Monats ausgeschüttet. Bei kalenderbedingten Änderungen findet die Auslosung spätestens bis zum 17. eines jeden Monats statt.

Der Zinsenfonds (Nr. 7 Abs. 2) wird jährlich in der zweiten April-Hälfte ausgelost. Mit der Einlösung der Sparmarken (Nr. 14) am Ende des Sparjahres ist die Ausgabe von Zinsenlosen verbunden; für per Dauerauftrag gespielte Lose erhält der Lotterie-Sparer von der Sparkasse eine schriftliche Bestätigung der spielberechtigten Zinsenlosnummern. Jeder Lotterie-Sparer erhält für je sechs Sparmarken verschiedener Monate eines Sparjahres ein Los, das zur Teilnahme an der Auslosung des Zinsenfonds berechtigt. Die Frist für die Ausgabe von Zinsenlosen wird in der Gewinnliste der Serie 11 eines jeden Sparjahres bekannt gegeben.

Näheres über den technischen Ablauf der Auslosungen regeln die Auslosungsbestimmungen, die Bestandteil dieser Bedingungen sind.

Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit einer Auslosung können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende des Ziehungstages bei dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband, Hamburg, vorgebracht worden sind.

Muss eine Auslosung wegen eines Ordnungsfehlers, der das Ziehungsergebnis beeinträchtigt hat, wiederholt werden, sind nur die Gewinner gewinnberechtigt, die in der nachfolgenden Auslosung ermittelt werden.

9. Auslosungsplan für die monatlichen Auslosungen

Die Anzahl der auszulosenden Gewinne ist von der Zahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose abhängig. Sie errechnet sich nach dem nachstehenden Gewinnplan, der von 900 000 Losen ausgeht. Es können anstelle von Geldgewinnen auch Sachgewinne vorgesehen werden.

Gewinnhöhe EUR	Grundplan für	Ergänzung des Grundplanes bei weiteren			
	900 000 Lose Gewinnanzahl	100 000 Losen Gewinnanzahl	50 000 Losen Gewinnanzahl	10 000 Losen Gewinnanzahl	1 000 Losen Gewinnanzahl
50 000	1	--	--	--	--
10 000	2	--	--	--	--
5 000	5	2	--	--	--
2 500	4	2	1	--	--
500	27	3	3	--	--
50	180	20	10	2	--
5	2 700	300	150	30	3
3	90 000	10 000	5 000	1 000	100
Anzahl	92 919	10 327	5 164	1 032	103
Gewinne EUR	411 000	49 000	20 250	3 250	315
Rückstellung EUR	20 000	-	-	-	-

Die Gewinner von EUR 2 500,- bis einschließlich EUR 50 000,- nehmen auch an der Auslosung der übrigen Gewinne teil.

Die durch Anwendung des vorstehenden Grund- und Ergänzungsplanes nicht zur Verteilung kommenden Beträge des allgemeinen Auslosungsfonds werden bei der folgenden Zinsenauslosung ausgeschüttet. Dabei werden eventuell wegen unterbrochener Nummernfolge bei den Endnummerngewinnen hervorgerufene Mehr- oder Mindergewinne verrechnet.

Zur Ergänzung des Zinsenfonds wird monatlich eine Rückstellung aus dem allgemeinen Auslosungsfonds gebildet.

10. Auslosungsplan für die Zinsenauslosung

Die Anzahl der auszulosenden Gewinne ist von der Höhe des Zinsenfonds und der Zahl der ausgegebenen Zinsenlose abhängig. Der Auslosungsplan wird nach Ablauf der Frist für die Ausgabe der Zinsenlose aufgestellt. Als Hauptgewinne werden mindestens drei Gewinne im Gesamtwert von EUR 90 000,- gezogen. Weitere Einzelgewinne können zu EUR 10 000,-, EUR 5 000,-, EUR 2 500,- und EUR 500,- ausgelost werden, Endnummerngewinne sind zu EUR 250,-, EUR 50,-, EUR 25,- und EUR 5,- möglich.

Restbeträge werden bei der folgenden Zinsenauslosung ausgeschüttet.

Es können anstelle von Geldgewinnen auch Sachgewinne vorgesehen werden.

11. Veröffentlichung der Auslosungsergebnisse

Die ausgelosten Gewinne werden innerhalb von sechs Tagen nach der Auslosung in einer Gewinnliste bekannt gegeben, die in den Geschäftsräumen der Sparkassen (Nr. 1) ausliegt.

12. Verfügung über die Gewinne

Für die im Dauerauftragsverfahren gespielten Lose übernimmt die Sparkasse die Gewinnkontrolle und die Gutschrift der Gewinne auf dem vom Lotterie-Sparer angegebenen Konto.

Über die Gewinne der im Barverkauf erworbenen Lose kann nur gegen Rückgabe der Originallose (Nr. 3 Abs. 2) verfügt werden. Die Gewinne können einem Konto gutgeschrieben oder ausgezahlt werden.

Legitimationsprüfung bleibt vorbehalten.

Sofern Gewinne als Sachpreise ausgelost wurden, sind die Übergabemodalitäten aus der Gewinnliste ersichtlich.

13. Verfall der Gewinne

Gewinne, über die nicht binnen eines halben Jahres seit der Auslosung verfügt worden ist (Nr. 12 Abs. 2), verfallen zu Gunsten des Zinsenfonds; sie werden bei der nächsten nach dem Verfalltage stattfindenden Zinsenauslosung ausgeschüttet.

Diese Regelung gilt entsprechend für Veräußerungserlöse aus nicht abgeholten Sachgewinnen.

14. Rückzahlung der Sparbeträge

Die Sparbeträge (Nr. 3 Abs. 1) werden nach Ablauf des Sparjahres gegen Rückgabe der in die Sparkarte eingeklebten Sparmarken (Nr. 4) bzw. gemäß erteiltem Dauerauftrag einem Sparkonto gutgeschrieben und zu den jeweils geltenden Spareinlagenzinssätzen verzinst.

Sparmarken, die innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, für das sie ausgegeben wurden, nicht zur Einlösung vorgelegt werden, verfallen.

15. Abtretung und Verpfändung der Ansprüche

Eine Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Lotterie-Sparers ist ausgeschlossen.

16. Verlust von Sparmarken, Sparkarten und Originallosen

Das Risiko eines Verlustes der Sparmarken, Sparkarten und Originallose trägt der Lotterie-Sparer. Ersatz kann nicht geleistet werden. Die Sperrung von Losnummern ist ausgeschlossen.

17. Erfüllungsort und Änderung der Bedingungen

Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz der Sparkasse, bei der die Sparbeträge entrichtet werden (Nr. 1 Abs. 2). Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lotterie-Sparer und der Sparkasse bzw. dem Verband als Träger des Auslosungsverfahrens ist das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend.

Änderungen der Bedingungen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Sie werden durch Aushang/Auslegung in den Geschäftsräumen der Sparkasse bekannt gegeben. Ist die Bekanntgabe erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Lotterie-Sparer ihr nicht binnen eines Monats schriftlich widerspricht. Der Lotterie-Sparer wird auf diese Folgen der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

Auslosungsbestimmungen

für das Lotterie-Sparen des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes
(Fassung April 2011)

Für die Auslosung nach den "Bedingungen für das Lotterie-Sparen" (Nr. 8 - 10) gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ziehungen (Auslosungen) sind öffentlich. Sie stehen unter notarieller oder amtlicher Aufsicht. Jede Sparkasse kann zu den Ziehungen Vertreter entsenden.
2. Vor Eintritt in die Auslosungshandlung sind die Anzahl der an der Auslosung teilnehmenden Lose numerisch zu ermitteln sowie der Gewinnplan für die Ziehung aufzustellen.
3. Die Gewinn-Nummern werden mit einem elektrisch angetriebenen, in sieben Kammern unterteilten Ziehungsgerät ermittelt. Die ersten sechs Kammern (1. bis 6. Stellenwert) enthalten je zehn nummerierte Kugeln mit den Ziffern 0 - 9. Die siebte Kammer wird abhängig von der Höchstzahl des in der Monats- bzw. Zinsenauslosung zur Anwendung kommenden Losnummernbereiches wie folgt bestückt:

Höchste Losnummer	1 000 000 bis 1 999 999	je 5 Kugeln mit den Ziffern 0 und 1
	ab 2 000 000	je 3 Kugeln mit den Ziffern 0, 1 und 2
	ab 3 000 000	je angefangene Million zwei mit derselben Ziffer nummerierte Kugeln, beginnend mit der Ziffer 0.

Die Vollzähligkeit der Kugeln wird vor jeder Auslosung vom Notar oder amtlich bestellten Aufsichtsführenden festgestellt. Jede Kammer hat einen Ballfänger, mit dem bei jedem Ziehungsvorgang automatisch eine Kugel erfasst wird. Jeder nicht benötigte Ballfänger lässt sich durch einen Stift blockieren, so dass wahlweise ein- bis siebenstellige Zahlen gezogen werden können. Die Einzelheiten der Auslosungshandlung regelt eine besondere von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Ziehungsordnung.

4. Bei den monatlichen Auslosungen werden die Gewinne zu EUR 50 000,- bis einschließlich EUR 2 500,- durch Einzelziehung ermittelt.

Die übrigen Gewinne werden durch Endnummern gezogen, und zwar

Gewinne zu EUR 500,-	durch drei	fünfstellige	Endnummern
Gewinne zu EUR 50,-	durch zwei	vierstellige	Endnummern
Gewinne zu EUR 5,-	durch drei	dreistellige	Endnummern
Gewinne zu EUR 3,-	durch eine	einstellige	Endnummer.

Es können anstelle von Geldgewinnen auch Sachpreise vorgesehen werden.

5. Die Auslosung beginnt mit der Ziehung des Gewinns zu EUR 50 000,- und endet mit der Ermittlung der Endnummer für die Gewinne zu EUR 3,-. Eventuelle Sachpreise werden gesondert ausgelost.
6. Die gezogenen Nummern sind auf ihre Spielberechtigung zu prüfen (nur bei Einzelziehung), zu verlesen und unter Angabe der auf sie entfallenden Gewinne unter Kontrolle in eine Ziehungsliste einzutragen.
7. Wird eine Nummer gezogen, die an der Auslosung nicht teilnimmt oder bereits gezogen wurde, so ist eine Ersatznummer zu ziehen.
8. Bei der Zinsenauslosung beginnt die Auslosung mit der Ziehung der Hauptgewinne und endet mit dem niedrigsten vom Auslosungsplan vorgesehenen Gewinn, wobei die Hauptgewinne und die Gewinne zu EUR 10 000,- bis einschließlich EUR 500,- durch Einzelziehung und die übrigen Gewinne durch Endnummernziehung ermittelt werden. Die Ziffern 6 und 7 gelten entsprechend. Eventuelle Sachpreise werden gesondert ausgelost.
9. Über den Verlauf der Auslosung ist unter Nennung der Mitwirkenden, der Ziehungszeit und des Ziehungsraumes eine notariell beglaubigte oder amtliche Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift gilt in Verbindung mit der Ziehungsliste als Beweismaterial, das zwei Jahre aufzubewahren ist.
10. Änderungen der Auslosungsbestimmungen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig. Sie werden durch Aushang/Auslegung in den Geschäftsräumen der Sparkasse bekannt gegeben. Ist die Bekanntgabe erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Lotterie-Sparer ihr nicht binnen eines Monats schriftlich widerspricht. Der Lotterie-Sparer wird auf diese Folgen der Bekanntgabe besonders hingewiesen.